I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1117/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die jährliche Festsetzung der Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten Flachs und Hanf vor.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei der Festsetzung der Beihilfe müssen auch der Weltmarktpreis für Fasern und Saaten von Flachs und Hanf sowie der Preis der anderen natürlichen konkurrierenden Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1793/1974 wurde die Beihilfe für Flachs für das Vereinigte Königreich und Dänemark niedriger festgesetzt als für die anderen Mitgliedstaaten. Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 ist es gemäß Artikel 95 der Beitrittsakte angezeigt, den für das Vereinigte Königreich geltenden Beihilfebetrag an das gemeinsame Niveau anzunähern und den für Dänemark geltenden Betrag unmittelbar auf dieses gemeinsame Niveau festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt:

a) für Flachs

— auf 92 Rechnungseinheiten/Hektar für das Vereinigte Königreich,

— auf 160 Rechnungseinheiten/Hektar für die übrigen Mitgliedstaaten;

b) für Hanf auf 135 Rechnungseinheiten/Hektar für sämtliche Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.